

- 1 **Anwendbarkeit:** Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber deren Anwendbarkeit. Abweichende Vereinbarungen können rechtswirksam nur schriftlich getroffen werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Mittlers vor.
- 2 **Auftragsgegenstand:** Lieferung von digitalen Produkten (unverarbeitete Satellitenbilddaten (Rohdaten), bearbeitete Satellitenbilddaten), Druckprodukten (verarbeitete Satellitenbilddaten in Form von Hardcopies, Büchern, Postern, Karten, etc.), sowie Dienstleistungen, Beratungen und Schulungen, welche durch Auftragserteilung zustande kommen.
- 3 **Urheberrechtliche Bestimmungen:**
 - 3.1 Die Bestimmungen betreffend unverarbeitete Satellitenbilddaten werden von den Satellitenbetreibern bzw. Rohdatendistributoren geregelt (aus den Rohdaten bzw. der Bestellung ist ersichtlich, um welche Organisation es sich handelt). Der Auftraggeber kann aus einer englischen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Satellitenbetreibers, die bei Erwerb der Rohdaten von eoVision beigelegt wird, den jeweiligen Satellitenbetreiber betreffende Bestimmungen entnehmen.
 - 3.2 Für verarbeitete Satellitenbilddaten in digitaler, fotografischer und gedruckter Form gelten folgende Bestimmungen:
 - 3.2.1 Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Satellitenbildherstellers (§§ 1,2 Abs. 2,73ff UrhG) stehen der Firma eoVision zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Vertragspartner erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkung, Zahl der Arbeitsplätze bei digitalen Daten etc.); im Zweifel ist der in der Rechnung bzw. im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Vertragspartner nur soviel Rechte, wie es dem offengelegten Zweck des Vertrages (erteilten Auftrages) entspricht. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Mangels anderer Vereinbarungen gilt die Nutzungsbewilligung nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium und Auflage des Auftraggebers und nicht für Werbezwecke als erteilt.
 - 3.2.2 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in den digitalen Daten kein ausdrückliches Verbot des Auftragnehmers enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mit übertragen werden.
 - 3.2.3 Der Vertragspartner ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, etc.) verpflichtet, den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern unmittelbar bei der Abbildung (Lichtbild, Poster, digitales Bild, etc.) und dieser eindeutig zuordenbar anzubringen. Der genaue Wortlaut ist der Nutzungsbewilligung, welche bei Lieferung den Daten beigelegt wird, zu entnehmen. Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74 Abs. 3 UrhG.
 - 3.2.4 Jede Veränderung der Daten bedarf der schriftlichen Zustimmung von eoVision. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderungen nach dem eoVision bekannten Vertragszweck erforderlich sind.
 - 3.2.5 Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Verarbeitungs- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung bzw. Namensnennung (Punkt 3.2.1. oben) erfolgt.
 - 3.2.6 Im Fall einer Veröffentlichung sind zwei kostenlose Belegexemplare an die Firma eoVision zu senden. Bei kostspieligen Produkten reduziert sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück.
- 4 **Eigentum am Datenmaterial für verarbeitete Satellitenbilddaten – Archivierung:**
 - 4.1 Das Eigentumsrecht am verarbeiteten Datenmaterial steht eoVision zu. Diese überlässt dem Vertragspartner gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Daten bzw. Datenträger ins Eigentum.
 - 4.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen, und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Drucker, etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel (Lithos, Platten, etc.).
 - 4.3 eoVision wird die Aufnahme ohne Rechtspflicht archivieren. Im Fall des Verlustes oder der Beschädigung stehen dem Vertragspartner keinerlei Ansprüche zu.
- 5 **Ansprüche Dritter und der angewendeten Technik (CD-ROM, DVD-ROM, etc.):**
 - 5.1 Im Fall des Verlustes oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Datenträgern haftet eoVision – aus welchem Rechtsmittel immer – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit wird ausschließlich gemäß 5.3. gehaftet. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige der Bediensteten von eoVision beschränkt.
 - 5.2 Für Dritte (Labors, etc.) haftet eoVision nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl.
 - 5.3 Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit die möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu; eoVision haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten oder für entgangenen Gewinn und Folgeschäden. Dies gilt ebenfalls für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung übergebener Vorlagen.
- 6 **Mängel und Gewährleistung:**
 - 6.1 eoVision wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Sie kann den Auftrag auch – zur Gänze oder zum Teil – durch Dritte ausführen lassen. Sofern der Vertragspartner keine schriftliche Anordnung trifft, ist eoVision hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrages frei.
 - 6.2 Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisung des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a, ABGB). Jedenfalls haftet eoVision nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 - 6.3 Sendungen reisen auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners.
 - 6.4 Alle Beanstandungen müssen längstens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht.
 - 6.5 Im Fall der Mangelhaftigkeit steht dem Vertragspartner nur ein Verbesserungsanspruch durch eoVision zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird diese von eoVision abgelehnt, steht dem Vertragspartner ein Preisminderungsanspruch zu. Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellungen von Druckprodukten gelten nicht als erhebliche Mängel. Punkt 5 gilt entsprechend.
 - 6.6 Fixgeschäfte liegen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung vor. Im Fall allfälliger Lieferverzögerungen gilt Punkt 5 entsprechend.
 - 6.7 Die Honorar- und Lizenzgebührenansprüche stehen unabhängig davon zu, ob das Material urheber- und/oder leistungsschutzrechtlich (noch) geschützt ist.
- 7 **Verletzung der Copyright-Bestimmungen:** Unbeschadet aller gesetzlichen Ansprüche nach den §§ 81 ff und 91 ff UrhG gilt im Fall der Verletzung des Urheber- und/oder Leistungsschutzrechts an den vertragsgegenständlichen Aufnahmen folgendes: Die Ansprüche nach § 87 UrhG stehen unabhängig von einem Verschulden zu. Im Fall der Verletzung des Rechts auf Herstellerbezeichnung steht als immaterieller Schaden (§ 87 Abs. 1 UrhG) zumindest ein Betrag in der Höhe des angemessenen Entgeltes (§ 86 UrhG) zu. Der Auskunftsanspruch nach § 87a Abs. 1 UrhG gilt auch für den Beseitigungsanspruch.
- 8 **Zahlung:**
 - 8.1 Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 30 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
 - 8.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
 - 8.3 Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Vertragspartner gewünschte Änderungen gehen zu seinen Lasten.
 - 8.4 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, unter Setzung einer einwöchigen Nachfrist die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Für Zwecke der Zinsenberechnung ist für das jeweilige Kalenderjahr die am 2. Jänner des entsprechenden Jahres festgesetzte Bankrate für das gesamte Kalenderjahr maßgebend.
 - 8.5 Mahnspesen und die Kosten – auch außergerichtlicher – anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Vertragspartners.
 - 8.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- 9 **Sonstiges:** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.
- 10 **Schlussbestimmungen:** Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für den Geschäftssitz der eoVision GmbH als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Schad- und Klagloshaltung umfassen auch die Kosten außergerichtlicher Rechtsverteidigung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für von eoVision auftragsgemäß hergestellten Produkten (verarbeitete Satellitenbilddaten; die Punkte 1, 3.1, 8, 9 und 10 gelten auch für unverarbeitete Satellitenbilddaten) sinngemäß, und zwar unabhängig von dem angewendeten Verfahren.